

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren
durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung – HVO)

Die Gemeinde Moosthenning erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraß- und Ordnungsgesetz – BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540), folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Verbote

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in Siedlungsgebieten, sowie auf den ausgebauten und beschilderten Radwegen zwischen Unterhollerau und Lengthal bzw. westlich von Moosthenning bis zur Gemeindegrenze östlich von Töding, im Wiesenbrütergebiet südl. der Kreisstraße DGF 10 (Lageplan s. Anlage) zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Von Kinderspielplätzen, Schulen, Kindertagesstätten und deren näheren Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Begriffsdefinitionen

(1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 gelten Hunde, die aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

a) Bei den folgenden Rassen oder Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- American Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von den in Buchst. a) erfassten Hunden.

c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(2) Als große Hunde i. S. des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.

Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen: Schäferhund, Boxer, Dobermann, Deutsche Dogge.

(3) Als Siedlungsgebiete werden definiert: Lengthal, Unterhollerau, Rimbach, Dornwang, Moosthenning, Forst, Thürnthenning, Töding, Ottering, Gattering, Stockerpoint, Holzbuch, Oberviehmoos und Unterviehmoos.

(4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- f) Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraft- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße von 10 € bis 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder einen großen Hund auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in Siedlungsgebieten, sowie auf den ausgebauten und beschilderten Radwegen zwischen Unterhollerau und Lengthal bzw. westlich von Moosthenning bis zur Gemeindegrenze östlich von Töding, im Wiesenbrütergebiet südl. der Kreisstraße DGF 10 umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o. g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;

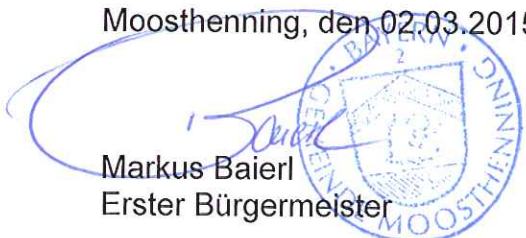
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung vom 10.03.2008 tritt außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Anlage: Lageplan „Wiesenbrütergebiet südl. der Kreisstraße DGF 10“

Moosthenning, den 02.03.2015


Markus Baierl
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 03.03.2015

Abgenommen am:

